Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Anlagereglement

Verabschiedet am
24.09.2026

Gültig ab dem
01.10.2026

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen		**1**
Art. 1	Einleitung	1
Art. 2	Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	1
Art. 3	Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)	1
Art. 4	Personen und Institutionen	2
Art. 5	Integrität und Loyalität	2
Art. 6	Zulässige Anlagen und Anlageformen	2
Aufgaben und Kompetenzen		**3**
Art. 7	Führungsorganisation	3
Art. 8	Organisationsbereich Anlagen	3
Art. 9	Investment Controllerin oder Investment Controller	4
Strukturierung der Anlagen		**5**
Art. 10	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 11	Vergleichsindex (Benchmark)	5
Art. 12	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	5
Art. 13	Währungsabsicherung (Currency Overlay)	5
Art. 14	Liquidität / Short Duration	6
Art. 15	Obligationen Schweiz	6
Art. 16	Obligationen Global AAA - AA	6
Art. 17	Unternehmensanleihen Global	7
Art. 18	Hochzinsanleihen Global	7
Art. 19	Infrastrukturanleihen Global	7
Art. 20	Aktien Schweiz	8
Art. 21	Aktien Global und Aktien Emerging Markets	8
Art. 22	Immobilien Schweiz	8
Art. 23	Immobilien Global	8
Art. 24	Alternative Anlagen - Forderungen	8
Zentrale Depotstelle, Fondsleitung und Vermögensverwaltungsfirmen		**9**
Art. 25	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	9
Art. 26	Fondsleitung	10
Art. 27	Vermögensverwaltungsfirmen	10
Überwachung und Berichterstattung		**11**
Art. 28	Überwachung und Berichterstattung	11
Besondere Bestimmungen		**11**
Art. 29	Wahrnehmung der Stimmrechte	11
Art. 30	Finanzmarktinfrastrukturgesetz	12
Art. 31	Wertschwankungsreserve	12
Schlussbestimmungen		**12**
Art. 32	Inkrafttreten	12

Anhang 1: Anlagestrategie für den Geschäftsbereich Vorsorge BVG		**13**
Art. 1	Anlagestrategie	13
Art. 2	Hedge Ratio Währungsabsicherung	13
Art. 3	Vergleichsindizes	14
Anhang 2: Anlagestrategie für den Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose ALV		**15**
Art. 1	Anlagestrategie	15
Art. 2	Hedge Ratio Währungsabsicherung	15
Art. 3	Vergleichsindizes	16
Anhang 3: Anlagestrategie für den Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten FZK		**17**
Art. 1	Anlagestrategie	17
Art. 2	Hedge Ratio Währungsabsicherung	17
Art. 3	Vergleichsindizes	18

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

Erlass Anlagereglement

[1] Der Stiftungsrat der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (hiernach: Stiftung) erlässt gestützt auf Art. 51*a* Abs. 2 lit. c und lit. f und Art. 55 Abs. 3 BVG sowie Art. 7 Abs. 7 der Stiftungsurkunde das vorliegende Anlagereglement.

Gesetzliche Grundlagen

[2] Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Weitere Bestimmungen

[3] Es gelten die weiteren Bestimmungen der Stiftung, insbesondere das Organisations- und Rückstellungsreglement sowie die vom Anlageausschuss erlassenen Weisungen.

Art. 2 Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung

Interessenwahrung

[1] Die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung dient der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks und erfolgt im Interesse der Destinatärinnen und Destinatäre. Die Beurteilung der Sicherheit und die Ausrichtung der Anlagestrategien für die Geschäftsbereiche BVG, ALV und FZK erfolgt insbesondere in Würdigung der Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Anlageuniversum

[2] Die Stiftung investiert nur dort, wo das Anlagerisiko auch unter Berücksichtigung der Umsetzungskosten durch eine ökonomisch erklärbare Risikoprämie entschädigt wird.

Chancen- und Risikobewirtschaftung

[3] Chancen und Risiken sollen erkannt, quantifiziert und bewirtschaftet werden. Das Vermögen wird breit diversifiziert angelegt, um die Auswirkungen von Marktschwankungen auf das Gesamtportfolio zu reduzieren.

Prognosen

[4] Die Stiftung geht bei der Vermögensbewirtschaftung grundsätzlich nicht vom Glauben an die Prognosefähigkeit betreffend die Entwicklung von Finanzmärkten und makroökonomischen Grössen aus. Sie berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit jedoch diesbezüglich mögliche Szenarien und die Entwicklung von Risikoprämien.

Nachvollziehbarkeit

[5] Die Organisation ist so ausgelegt, dass alle Anlageentscheide gut nachvollziehbar sind, stufengerecht, dem Fachwissen entsprechend gefällt und regelmässig überprüft werden.

Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung

[6] Die Stiftung berücksichtigt bei der Vermögensbewirtschaftung im Rahmen des Chancen- und Risikomanagements auch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG). Um den langfristigen Erfolg der Aktienanlagen zu sichern, nimmt sie die Aktionärsrechte aktiv wahr.

Art. 3 Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)

Prinzipien

[1] Die Stiftung bewirtschaftet ihre Anlagen sorgfältig, so dass Sicherheit und Risikoverteilung, ein angemessener Ertrag und die Sicherstellung der Liquidität gewährleistet sind (Art. 50 Abs. 1 - 3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).

Risikofähigkeit

[2] Der Stiftungsrat der Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Anlagestrategien, die auf die effektive strukturelle Risikofähigkeit der jeweiligen Geschäftsbereiche abgestimmt sind und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigen.

Überprüfung Anlagestrategie

[3] Die Anlagestrategien werden vom Stiftungsrat periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und nötigenfalls angepasst (Asset-Liability Modelling Studie). Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51*a* Abs. 2 lit. n BVG).

Geschäftsbereiche

[4] Die Anlagestrategien für die Geschäftsbereiche Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose ALV und Freizügigkeitskonten FZK sind im Anhang aufgeführt.

Art. 4 Personen und Institutionen

Personen und Institutionen

[1] Mit der Vermögensbewirtschaftung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Art. 48*f* Abs. 2 - 4, Art. 48*h*, Art. 48*i*, Art. 48*j*, Art. 48*k*, Art. 48*l* und Art. 49*a* Abs. 2 lit. d BVV 2).

Interessenkonflikte

[2] Mit der Vermögensbewirtschaftung betraute externe Personen oder wirtschaftlich berechtigte Personen von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein.

Grundsätze für die Auswahl

[3] Die Auswahl von Personen und Institutionen erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess gemäss Weisung Finanzkompetenz.

Art. 5 Integrität und Loyalität

Grundlagen

Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 49*a* Abs. 2 lit. c BVV 2) über die Integrität und Loyalität aller an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ist im Organisationsreglement sowie der Weisung zu den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften festgehalten.

Art. 6 Zulässige Anlagen und Anlageformen

Zulässige Anlagen, Begrenzungen und Anlageformen

[1] Zulässig sind alle Anlagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 BVV 2) innerhalb der gesetzlichen Begrenzungen (Art. 54, Art. 54*a*, Art. 54*b* und Art. 55 BVV 2). Die Anlagen können als direkte Anlagen, mittels kollektiver Anlagen oder derivater Finanzinstrumente vorgenommen werden (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 und Art. 56*a* BVV 2).

Kollektive Anlagen

[2] Beim Einsatz von kollektiven Anlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 56 BVV 2) sowie die einschlägigen Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen einzuhalten.

Erweiterung Anlagemöglichkeiten

[3] Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Nachschusspflicht

[4] Nicht zulässig sind Anlagen mit Nachschusspflicht (Art. 50 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2).

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 7 Führungsorganisation

Ebenen

[1] Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden fünf Ebenen:

a. Stiftungsrat
b. Anlageausschuss
c. Geschäftsleitung
d. Organisationsbereich Anlagen
e. Investment Controllerin oder Investment Controller

Aufgaben und Kompetenzen

[2] Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses und der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 8 Organisationsbereich Anlagen

Delegation

[1] Der Stiftungsrat beauftragt den Organisationsbereich Anlagen mit der Durchführung der Vermögensbewirtschaftung.

Aufgaben und Kompetenzen

[2] Der Organisationsbereich Anlagen nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:

a. Überwacht die Vermögensbewirtschaftung und die Anlagen;
b. stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen in der Vermögensbewirtschaftung eingehalten werden;
c. bereitet die Wahl der Vermögensverwaltungsfirmen zuhanden des Anlageausschusses vor;
d. führt die Überwachung der Vermögensverwaltungsfirmen durch;
e. schliesst nach Genehmigung durch den Anlageausschuss mit den externen Vermögensverwaltungsfirmen Verträge ab;
f. verwaltet die Liquidität sowie weitere Teilvermögen gemäss Weisung durch den Anlageausschuss;
g. ist verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwaltungsfirmen im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses;
h. setzt die Wahrnehmung der Stimmrechte um und stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden (Art. 71*b* BVG);
i. organisiert und protokolliert die Sitzungen des Anlageausschusses;
j. ist Ansprechpartner für die Zentrale Depotstelle, die Fondsleitung und die Vermögensverwaltungsfirmen.

Art. 9 Investment Controllerin oder Investment Controller

Delegation

[1] Der Stiftungsrat beauftragt die Investment Controllerin oder den Investment Controller mit der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung.

Unabhängigkeit

[2] Die Investment Controllerin oder der Investment Controller überwacht die Anlagen als unabhängige Stelle, welche weder Vermögensverwaltungsfirma, Fondsleitung noch Zentrale Depotstelle sein darf.

Aufgaben und Kompetenzen

[3] Die Investment Controllerin oder der Investment Controller nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:

a. ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Vermögensbewirtschaftung;
b. beurteilt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Vermögensbewirtschaftung;
c. beurteilt die Auswahl der Zentralen Depotstellen, der Fondsleitung und der Vermögensverwaltungsfirma sowie die Auftragserteilung;
d. beurteilt die Tätigkeit der Zentralen Depotstelle, der Fondsleitung und der Vermögensverwaltungsfirmen;
e. überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien, inkl. der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen;
f. beurteilt die Anlageleistung auf Stufe Gesamtvermögen und aller Vermögensverwaltungsfirmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
g. empfiehlt geeignete Massnahmen;
h. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung;
i. unterstützt den Organisationsbereich Anlagen bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen sowie bei der Durchführung der Vermögensbewirtschaftung;
j. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;
k. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Organisationsbereich Anlagen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung;
l. informiert stufengerecht und ohne Verzug über Abweichungen vom Anlagereglement und/oder der Anlagestrategie;
m. erstattet mindestens einmal im Jahr anlässlich einer Stiftungsratssitzung Bericht.

Eskalations-Möglichkeit

[4] Die Investment Controllerin oder der Investment Controller kann sich jederzeit an den Stiftungsrat wenden, mit gleichzeitiger Information an den Anlageausschuss.

Strukturierung der Anlagen

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

Derivate Finanzinstrumente

[1] Grundsätzlich erfolgen die Anlagen in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

Handelbarkeit

[2] Grösstenteils erfolgen die Anlagen in liquide, gut handelbare Wertschriften. Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.

Anlagestil

[3] Die Anlagen können passiv (indexiert), regelbasiert oder aktiv verwaltet werden.

Einhaltung der Anlagestrategie

[4] Für die Einhaltung der Anlagestrategien in Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

Bewertung

[5] Die Bewertung der Aktiven und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 und Art. 48*a* BVV 2).

Art. 11 Vergleichsindex (Benchmark)

Grundsatz

[1] Für jede Anlagekategorie wird ein Vergleichsindex festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der Anlagekategorie wiedergibt.

Stiftungsspezifischer Vergleichs-index

[2] Mit Hilfe der definierten Vergleichsindizes und der neutralen Gewichtung gemäss der Anlagestrategie wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.

Beurteilung

[3] Die erzielten Anlageresultate werden mit dem stiftungsspezifischen Vergleichsindex verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

Art. 12 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Grundlagen

[1] Die Wertschriftenleihe der Stiftung erfolgt nach den Bestimmunen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und den Verordnungen über die kollektiven Kapitalanlagen und über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen.

Abwicklung

[2] Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis. Die Wertschriftenleihe wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Zentrale Depotstelle abgewickelt.

Kollektive Anlagen

[3] Die Wertschriftenleihe innerhalb von kollektiven Anlagen ist zulässig.

Art. 13 Währungsabsicherung (Currency Overlay)

Ziel

[1] Mit der Währungsabsicherung soll das Fremdwährungsexposure der Stiftung reduziert werden.

Zulässige Anlagen

[2] Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Spot Transaktionen sowie Devisentermingeschäfte (Futures, Forwards) und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu dreizehn Monaten eingesetzt werden. Innerhalb von kollektiven Anlagen sind längere Laufzeiten zulässig.

Art. 14 Liquidität / Short Duration

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen, Geldmarktanlagen und kotierte Obligationen mit guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. Investment Grade).

a. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating;

b. bei einer Herabstufung unter das Mindestrating sind die Titel so schnell wie möglich, aber spätestens nach einem Monat, zu verkaufen.

Schuldanerkennungen

[2] Zulässig sind Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Schweizer Schuldner mit expliziten Garantien von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Hypotheken

[3] Zulässig sind Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen).

Pensionsgeschäft

[4] Zulässig sind Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmerin, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften. Nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin.

Duration

[5] Zulässig ist eine Gesamt-Duration von maximal 1 Jahr.

Nicht zulässige Anlagen

[6] Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen, Cum-Optionsanleihen sowie Instrumente, die Optionalitäten beinhalten wie Caps, Floors und Swaptions.

Art. 15 Obligationen Schweiz

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind kotierte Obligationen gemäss Vergleichsindex mit guter bis sehr guter Kreditqualität (beim Erwerb mind. Investment Grade).

a. Es gilt die Rating Methode der indexanbietenden Firma;

b. die Summe der Obligationen Schweiz mit einem Rating unter BBB- darf 15 % des gesamten Obligationen Schweiz Engagements nicht überschreiten.

Schuldanerkennungen

[2] Zulässig sind Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Schweizer Schuldner mit expliziten Garantien von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Hypotheken

[3] Zulässig sind Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen).

Restlaufzeit

[4] Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.

Nicht zulässige Anlagen

[5] Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

Art. 16 Obligationen Global AAA - AA

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind kotierte Obligationen mit guter bis sehr guter Kreditqualität (beim Erwerb mind. AA- oder gleichwertig). Die Summe der Obligationen Global AAA - AA mit einem Rating unter AA- darf 15 % des gesamten Obligationen Global AAA - AA Engagements nicht überschreiten.

Währungen

[2] Zulässig sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und USD.

Nicht zulässige Anlagen

[3] Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

Art. 17 Unternehmensanleihen Global

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind kotierte Obligationen von Unternehmen gemäss Vergleichsindex mit guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. BBB- oder gleichwertig) sowie zusätzlich bis zu 5 % kotierte Obligationen mit einer Kreditqualität beim Erwerb von mind. BB oder gleichwertig.

a. Es gilt die Rating Methode der indexanbietenden Firma;

b. die Summe der Unternehmensanleihen Global mit einem Rating unter BBB- darf 15 % des gesamten Unternehmensanleihen Global Engagements nicht überschreiten.

Währungen

[2] Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.

Restlaufzeit

[3] Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.

Nicht zulässige Anlagen

[4] Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

Art. 18 Hochzinsanleihen Global

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind kotierte Obligationen gemäss Vergleichsindex mit einer Kreditqualität beim Erwerb von mindestens CCC+ oder gleichwertig.

a. Es gilt die Rating Methode der indexanbietenden Firma,

b. die Summe der Hochzinsanleihen Global mit einem Rating unter B- darf 15 % des gesamten Hochzinsenanleihen Global Engagements nicht überschreiten.

Währungen

[2] Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.

Restlaufzeit

[3] Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.

Nicht zulässige Anlagen

[4] Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

Kollektive Anlagen

[5] Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Anlagefonds sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen mit einer durchschnittlichen Kreditqualität von mindestens B-. Bei kollektiven Anlagen kann von den Bestimmungen in Art. 18 Abs. 1 bis 4 abgewichen werden.

Art. 19 Infrastrukturanleihen Global

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind Obligationen und Schuldverschreibungen mit durchschnittlich guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. BBB- oder gleichwertig). Die Summe der Infrastrukturanleihen Global mit einem Rating unter BBB- darf 15 % des gesamten Infrastrukturanleihen Global Engagement nicht überschreiten.

Währungen

[2] Zulässig sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und USD.

Nicht zulässige Anlagen

[3] Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen, bedingte Pflichtwandelanleihen und Cum-Optionsanleihen.

Art. 20 Aktien Schweiz

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Aktien innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Ausserhalb Vergleichsindex

[2] Ergänzend können max. 10 % des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

Art. 21 Aktien Global und Aktien Emerging Markets

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Aktien innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Ausserhalb Vergleichsindex

[2] Ergänzend können max. 10 % des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

Art. 22 Immobilien Schweiz

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Immobilienfonds sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

Börsenkotierte Anlagen

[2] Zulässig sind Anlagen in börsenkotierten Immobilienfonds und Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Anlagen 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Anlagen innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Art. 23 Immobilien Global

Zulässige Anlagen

Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Immobilienfonds, Beteiligungen an kotierten Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

Art. 24 Alternative Anlagen - Forderungen

Zulässige Anlagen

[1] Zulässig sind Anlagen in Forderungen in den Anlagekategorien Short Duration, Obligationen Schweiz, Obligationen Global AAA – AA, Unternehmensanleihen Global, Hochzinsanleihen Global und Infrastrukturanleihen Global, welche die Erfordernisse gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 nicht erfüllen.

Berichterstattung

[2] Die Alternativen Anlagen – Forderungen sind in der Gewichtung der Anlageklassen Short Duration, Obligationen Schweiz, Obligationen Global AAA – AA, Unternehmensanleihen Global, Hochzinsanleihen Global und Infrastrukturanleihen Global enthalten und werden für die BVV 2 Berichterstattung gesondert ausgewiesen.

Zentrale Depotstelle, Fondsleitung und Vermögensverwaltungsfirmen

Art. 25 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Zentrale Depotstelle nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:

a. ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custodian, wie insbesondere:
 - die Titelaufbewahrung;
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponabrechnungen und Corporate Actions;
 - die Abrechnung und Rückforderung von Steuern;
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung, ihren Vermögensverwaltungsfirmen sowie der Fondsleitung;

b. ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für die Berichterstattung notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltungsfirmen;

c. ist verantwortlich für die Abwicklung der Wertschriftenleihe gemäss Vorgaben der Stiftung;

d. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwaltungsfirmen und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere:
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwaltungsfirmen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Anlagen der Vermögensverwaltungsfirmen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;

e. erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwaltungsfirmen zuhanden des Anlageausschusses, des Organisationsbereichs Anlagen und der Investment Controllerin oder des Investment Controllers;

f. führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 26 Fondsleitung

Delegation

[1] Der Anlageausschuss kann zur Vermögensbewirtschaftung einen Fonds errichten, dessen Kreis der Anlegerinnen oder Anleger auf die Stiftung beschränkt ist.

Aufgaben und Kompetenzen

[2] Die Fondsleitung des Einanlegerfonds nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:

a. Durchführen der Vermögensbewirtschaftung gemäss den schriftlichen Verträgen;

b. periodische Berichterstattung an den Organisationsbereich Anlagen und die Investment Controllerin oder den Investment Controller.

Art. 27 Vermögensverwaltungsfirmen

Mindestkriterien

[1] Die folgenden Mindestkriterien für die Auswahl der externen Vermögensverwaltungsfirmen gelten in Ergänzung zu Art. 4 des Anlagereglements:

a. Die Vermögensverwaltungsfirma hat Kenntnisse der relevanten Vorschriften des BVG, BVV 2, Swiss GAAP FER 26 sowie den Mitteilungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen bzw. der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV;

b. die Vermögensverwaltungsfirma hat klar geregelte Verantwortlichkeiten, inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher, Stellvertreter);

c. die Vermögensverwaltungsfirma verfügt über interne Richtlinien, welche schädliche Eigengeschäfte verbieten, namentlich Front-, Parallel- und Afterrunning;

d. die Vermögensverwaltungsfirma darf wirtschaftlich nicht von der Stiftung abhängig sein, d.h. der jährliche Umsatz mit der Stiftung sollte 10 % seines Umsatzes nicht übersteigen;

e. die Vermögensverwaltungsfirma erbringt den Nachweis einer stabilen und tragfähigen Organisation, von strukturierten Anlageprozessen und systematischen Risikokontrollen.

Auswahl, Überwachung, Kündigung

[2] Die Auswahl, Überwachung und Kündigung erfolgt gemäss der Weisung Auswahl und Überwachung der Vermögensverwaltungsfirmen.

Aufgaben und Kompetenzen

[3] Die Vermögensverwaltungsfirmen nehmen im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:

a. Durchführen der Vermögensbewirtschaftung gemäss den schriftlichen Verträgen;

b. periodische Berichterstattung an den Organisationsbereich Anlagen und die Investment Controllerin oder den Investment Controller.

Überwachung und Berichterstattung

Art. 28 Überwachung und Berichterstattung

Periodizität

[1] Die Vermögensbewirtschaftung und die Anlagen sind laufend zu überwachen.

Ziel

[2] Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Ebenen in der Führungsorganisation stufengerecht informiert werden, so dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Aufgaben und Kompetenzen

[3] Die Überwachung der Vermögensbewirtschaftung durch den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

Organisationsbereich Anlagen

[4] Der Organisationsbereich Anlagen berichtet periodisch an den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat.

Investment Controller

[5] Die Investment Controllerin oder der Investment Controller berichten periodisch an den Organisationsbereich Anlagen, den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat.

Besondere Bestimmungen

Art. 29 Wahrnehmung der Stimmrechte

Grundlage

[1] Die Wahrnehmung der Stimmrechte erfolgt nach Massgabe von Art. 71*a* BVG und den weiteren Bestimmungen dieses Reglements.

Universum

[2] Für direkt oder via Einanlegerfonds und Kollektivanlagen, welche die Wahrnehmung des Stimmrechts zulassen, gehaltene unter Art. 71*a* BVG fallende Aktien, nimmt die Stiftung die Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet. Der Stiftungsrat kann das Interesse der versicherten Personen näher spezifizieren.

Generelle Ausübung

[3] Der Stiftungsrat kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung der Stimmrechte Analysen und Empfehlungen von externen Fachstellen berücksichtigen. Sofern es im Einklang mit den Interessen der versicherten Personen steht und keine besonderen Situationen vorliegen, werden die Stimmrechte im Sinne der Empfehlungen der externen Fachstelle ausgeübt.

Ausübung durch den Anlageausschuss

[4] Der Anlageausschuss hat die Kompetenz in gut begründeten Ausnahmenfällen von der Empfehlung der externen Fachstelle abzuweichen.

Art. 30 Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Grundlage

[1] In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat die Qualifikation fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.

Einstufung

[2] Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88 ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).

Überprüfung

[3] Der Organisationsbereich Anlagen überprüft periodisch, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.

Art. 31 Wertschwankungsreserve

Ziel

[1] Für die Geschäftsbereiche Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose ALV und Freizügigkeitskonten FZK wird je eine Wertschwankungsreserve im Sinne von Art. 48*e* BVV 2 gebildet. Diese Wertschwankungsreserven sollen sicherstellen, dass die entsprechenden Geschäftsbereiche während einer gewissen Zeit und mit hinreichender Sicherheit nicht in eine Unterdeckung geraten.

Berechnung

[2] Für jede Wertschwankungsreserve wird ein Zielwert festgelegt. Der Zielwert, ausgedrückt in Prozenten des Vorsorgekapitals, richtet sich nach der Value-at-Risk Methode mit einem Sicherheitsniveau von 99 % und einen Zeithorizont von zwei Jahren. Massgebend ist jeweils die geltende Anlagestrategie (SAA).

Überprüfung

[3] Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird jährlich im Rahmen des Geschäftsabschlusses, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft.

Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Ersatz

[1] Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 24.09.2026 verabschiedet und per 01.10.2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherigen Anlagereglement vom 01.01.2026 mit allen Anhängen.

Sprache

[2] Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für deren Auslegung einzig der deutsche Text massgebend.

Änderung

[3] Der Stiftungsrat kann dieses Anlagereglement jederzeit ändern.

Anhang 1: Anlagestrategie für den Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Art. 1 Anlagestrategie

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlage-strategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	0 %	1 %	5 %
Obligationen Schweiz	27 %	31 %	35 %
Unternehmensanleihen Global	11 %	13 %	15 %
Hochzinsanleihen Global	0 %	2 %	3 %
Infrastrukturanleihen Global	0 %	3 %	5 %
Aktien Schweiz	4 %	5 %	6 %
Aktien Global	20 %	22 %	24 %
Aktien Emerging Markets	1 %	2 %	3 %
Immobilien Schweiz	14 %	18 %	22 %
Immobilien Global	1 %	3 %	4 %

Art. 2 Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlage-strategie	Obere Bandbreite
AUD	90 %	95 %	100 %
CAD	90 %	95 %	100 %
DKK	90 %	95 %	100 %
EUR	90 %	95 %	100 %
GBP	90 %	95 %	100 %
JPY	90 %	95 %	100 %
NOK	90 %	95 %	100 %
NZD	90 %	95 %	100 %
SEK	90 %	95 %	100 %
SGD	90 %	95 %	100 %
USD	90 %	95 %	100 %

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5 % ausmacht.

Art. 3 Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	45 % SBI Domestic AAA – AA 1 – 10 TR 55 % SBI Domestic AAA – AA 10+ TR
Unternehmensanleihen Global	50 % Bloomberg US Corporate TR (unhedged) 50 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR (unhedged)
Hochzinsanleihen Global	ICE BofA BB-B Rated Developed Markets High Yield Constrained Index
Infrastrukturanleihen Global	Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond TR Index (unhedged) + 0.50 %
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Global	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Net TR Index
Immobilien Schweiz	65 % KGAST Immo-Index 35 % SXI Swiss Real Estate Funds TR Index
Immobilien Global	Portfoliorendite [1]

[1] Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.

Anhang 2: Anlagestrategie für den Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose ALV

Art. 1 Anlagestrategie

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlage-strategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	6 %	10 %	14 %
Obligationen Schweiz	19 %	23 %	27 %
Unternehmensanleihen Global	12 %	14 %	16 %
Aktien Schweiz	6 %	8 %	10 %
Aktien Global	22 %	24 %	26 %
Aktien Emerging Markets	2 %	3 %	4 %
Immobilien Schweiz	12 %	15 %	18 %
Immobilien Global	1 %	3 %	4 %

Art. 2 Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlage-strategie	Obere Bandbreite
AUD	90 %	95 %	100 %
CAD	90 %	95 %	100 %
DKK	90 %	95 %	100 %
EUR	90 %	95 %	100 %
GBP	90 %	95 %	100 %
JPY	90 %	95 %	100 %
NOK	90 %	95 %	100 %
NZD	90 %	95 %	100 %
SEK	90 %	95 %	100 %
SGD	90 %	95 %	100 %
USD	90 %	95 %	100 %

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5 % ausmacht.

Art. 3 Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Unternehmensanleihen Global	50 % Bloomberg US Corporate TR (unhedged) 50 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Global	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Net TR Index
Immobilien Schweiz	90 % KGAST Immo-Index 10 % SXI Swiss Real Estate Funds TR Index
Immobilien Global	Portfoliorendite [2]

[2] Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.

Anhang 3: Anlagestrategie für den Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten FZK

Art. 1 Anlagestrategie

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlage-strategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	53.50 %	59.50 %	65.50 %
Obligationen Schweiz	11.00 %	13.00 %	15.00 %
Obligationen Global AAA - AA	7.00 %	8.00 %	9.00 %
Unternehmensanleihen Global	4.25 %	5.00 %	5.75 %
Infrastrukturanleihen Global	0.00 %	1.00 %	1.50 %
Aktien Schweiz	2.00 %	2.50 %	3.00 %
Aktien Global	5.00 %	6.00 %	7.00 %
Aktien Emerging Markets	0.50 %	1.00 %	1.50 %
Immobilien Schweiz	3.00 %	4.00 %	5.00 %

Art. 2 Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlage-strategie	Obere Bandbreite
AUD	90 %	95 %	100 %
CAD	90 %	95 %	100 %
DKK	90 %	95 %	100 %
EUR	90 %	95 %	100 %
GBP	90 %	95 %	100 %
JPY	90 %	95 %	100 %
NOK	90 %	95 %	100 %
NZD	90 %	95 %	100 %
SEK	90 %	95 %	100 %
SGD	90 %	95 %	100 %
USD	90 %	95 %	100 %

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5 % ausmacht.

Art. 3 Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA 1 – 10 TR
Obligationen Global AAA - AA	Solactive Global DM Government Bond Index AAA-AA – 1-5 years – Capped (unhedged)
Unternehmensanleihen Global	50 % Bloomberg US Corporate TR (unhedged) 50 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR (unhedged)
Infrastrukturanleihen Global	Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond TR Index (unhedged) +0.50 %
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Global	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Net TR Index
Immobilien Schweiz	75 % KGAST Immo-Index 25 % SXI Swiss Real Estate Funds TR Index

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP
Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP
Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24